Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung
„Südlich Volksfestplatz“
in Crailsheim



Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner

CRAILSHEIM

Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung
„Südlich Volksfestplatz“
in Crailsheim

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 08.09.2024 ----------
Jüttner

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung ... 3

2 Rechtliche Grundlagen ... 3

3 Gebietsbeschreibung ... 5

4 Wirkungen des Vorhabens ... 7

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung ... 7

6 Lebensraumtypen ... 8

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang ... 8

8 Schutzstatus der Arten ... 10

9 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) ... 10

9.1 Avifauna ... 10

9.2 Fledermäuse ... 10

9.3 Reptilien ... 10

10 Untersuchungsergebnisse ... 11

10.1 Avifauna ... 11

10.2 Fledermäuse ... 11

10.3 Reptilien ... 11

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung ... 11

11.1 Betroffenheit - Avifauna ... 11

11.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Avifauna ... 12

11.3 Betroffenheit Fledermäuse ... 12

11.4 Betroffenheit Reptilien ... 12

11.5 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten ... 12

12 Zusammenfassung ... 13

13 Literatur ... 14

Anhang 1 ... 15

1 Vorbemerkung

Im Nordosten der Stadt Crailsheim sind im Rahmen des Bebauungsplanes „Südlich Volksfestplatz“ in einer Gesamtgröße von 1,3 ha Neubauten im Bereich von Wohnbauten, öffentlichen Gebäuden und Freiflächen vorgesehen.

Für die Bebauungsplanung ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mitte Mai bis Anfang August 2024.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Die Planung befindet sich im Innenstadtbereich von Crailsheim südlich der Parkfläche Volksfestplatz im Norden und der Schönebürgstraße im Süden. Nach Osten hin schließen sich die Straße Am Volksfestplatz sowie Bebauungen an, nach Westen hin Freiflächen und Bebauungen.

Im Plangebiet befinden sich im westlichen Bereich Grünflächenbereiche, die zum Teil ruderal geprägt sind, ein unbefestigter Fußweg sowie jüngere und ältere Gehölze, daran anschließend ältere Wohngebäude mit größeren Gartenflächen und Nebengebäuden sowie im Osten die Sporthalle „Jahnhalle“ und ein Jugendzentrum eingerahmt von Stellflächen und älterem, zum Teil abgängigem Gehölzbestand und Heckenstrukturen. Im Norden der Fläche verläuft durchgehend eine Gehölzreihe.

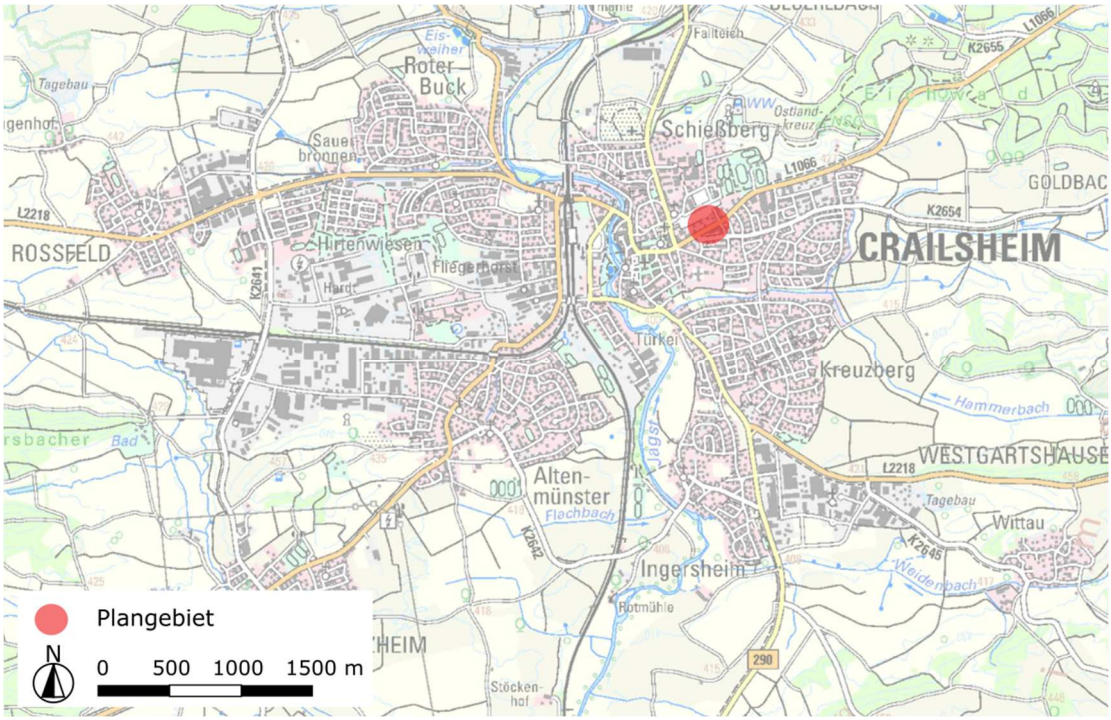


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

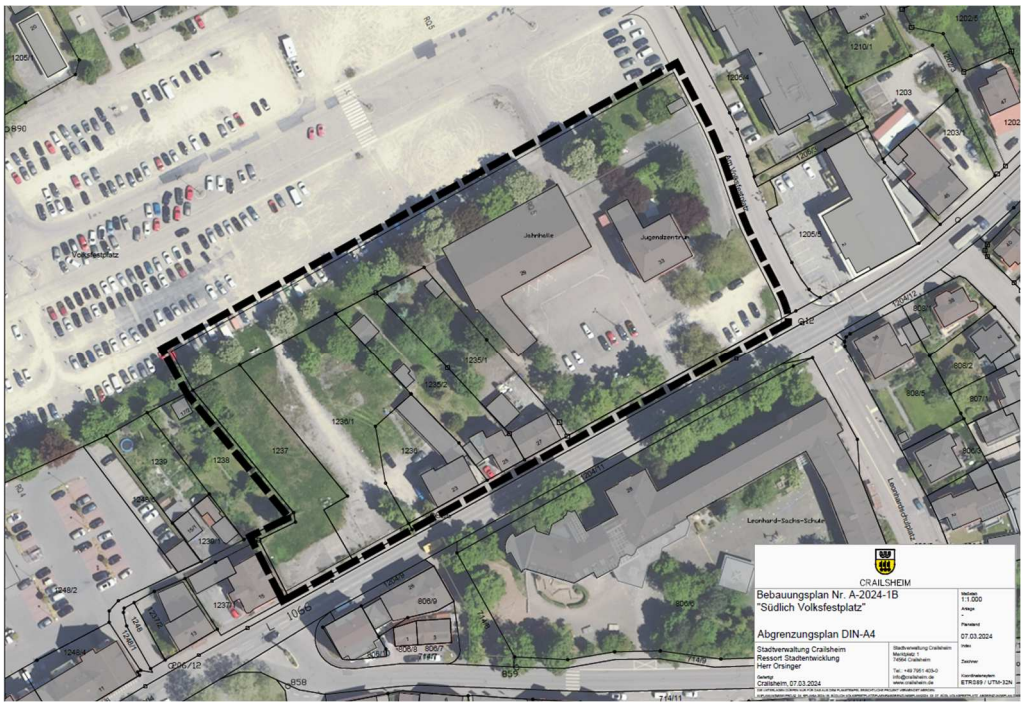


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Stadt Crailsheim)





Abb. 3-4: Blicke über das Plangebiet

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Durch Neubauten und Sanierungen sowie die Umgestaltung der Freiflächen können Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Im Rahmen der Bauzeit sind Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten auch in nicht direkten Eingriffsbereichen des Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes möglich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 12.05.2024 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer “Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet und randlich angrenzend befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	**Habitatstruktur**
D 2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
D 5.1	Ausdauernde Ruderalflur
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D 6.2	Baumbestände
F 1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Arteninformation mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg ist im Bereich der Planfläche mit der Artengruppe der **Brutvögel** zu rechnen.

Säugetiere

Auch das Vorkommen von **Fledermäusen** ist in den Gehölzen und Gebäuden möglich.

Reptilien

Reptilienvorkommen, insbesondere die **Zauneidechse**, sind in den ruderal geprägten Freiflächenbereichen möglich

Sonstige Arten

Die weiteren im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich bzw. fehlender floristischer Artenzusammensetzung und Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Tierartengruppe	Begehungs-termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Plangebiet Mai –Juni nach Südbeck et. Al. Im Plangebiet Einzeluntersuchung des Gehölzes im Plangebiet und der randlichen Gehölze auf Großnester und Höhlungen
Fledermäuse	1	Einzeluntersuchung der Gehölze und Gebäude im Plangebiet und der randlichen Gehölze auf Ruhestätten und Wochenstubenplätze von Fledermäusen (Zeitraum Juni bis Juli)
Reptilien	6	6 Begehungen durch langsames Abgehen der relevanten Bereiche und Sichtbeobachtung sich sonnender und flüchtender Tiere (Zeitraum Mai-August)
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Avifauna

Die Kartierung erfolgte 2024 in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) für die Fläche innerhalb des Plangebietes. Die Begehungen erfolgten am 12. Mai, 21. Mai, 03. Juni, 18. Juni, 28. Juni und 09. Juli 2024 auf Grund des späten Untersuchungsbeginns zeitlich etwas zusammengezogen in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 4 °C und 22 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 12. Mai 2024 wurden die Gebäude und Gehölze der Planflächen zusätzlich auf Großnester sowie Spalten und Höhlungen hin untersucht.

9.2 Fledermäuse

Am 12. Mai 2024 wurden die Gehölze und Gebäude des Plangebietes auch auf geeignete Höhlungen, Spalten und Nischen für Fledermausquartiere hin untersucht.

9.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die Flächen innerhalb des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum Mai bis August 2024 auf sich sonnende Tiere hin untersucht (12. Mai, 27. Mai, 07. und 24. Juni, 15. Juli und 1. August 2024). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr

und 11:30 Uhr bei klarem und teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 15 °C und 21 °C.

Während der Begehungen wurde nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 8 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005). Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube und Rotkehlchen. Die Brutvögel nutzen die Gehölze und Gebäude des Plangebietes sowie die sich direkt angrenzenden Flächen als Brutplätze.

Von den Brutvögeln wird der Haussperling in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsbereich. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Mauersegler, Rabenkrähe, Singdrossel, Star, Straßentaube und Zilpzalp.

Von den Nahrungsgästen wird der Mauersegler in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) in der Vorwarnliste geführt.

10.2 Fledermäuse

In den Gehölzen und Gebäuen konnten keine von Fledermäusen genutzten Höhlungen oder Einzelruhestätten in Spalten oder unter Rindenschuppen nachgewiesen werden.

10.3 Reptilien

Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit Avifauna

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	**Gefährdungs-situation**	**Arten**
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube und Rotkehlchen
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet und randliche Offenland als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungs-kategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet und randliche Offenland als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten in Kleinnestern kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell gestörter Fortpflanzungsstätten während der Bauzeit für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

11.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – Avifauna

Fällungen und Baufeldfreimachungen dürfen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel zwischen Anfang März bis Ende September erfolgen.

Für den Hausperling sollten im nahen Umfeld 2 Sperlingsbrutkästen angebracht werden.

Die Gehölze sollten erhalten werden.

11.3 Betroffenheit Fledermäuse

Da keine Wochenstubenbereiche und Einzelruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.4 Betroffenheit Reptilien

Da keine Reptilien im Zuge der Untersuchungen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

Im Nordosten der Stadt Crailsheim sind im Rahmen des Bebauungsplanes „Südlich Volksfestplatz“ in einer Gesamtgröße von 1,3 ha Neubauten im Bereich von Wohnbauten, öffentlichen Gebäuden und Freiflächen vorgesehen.

Im Frühjahr und Sommer 2024 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mai bis August 2024.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien untersucht.

Im Zuge der Untersuchungen wurden Brutvögel festgestellt. Für die Artengruppe werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form der zeitlichen Beschränkung von Fällungen und Baufeldfreimachungen auf den Zeitraum Oktober bis November, der Anbringung von 2 Sperlingskästen im räumlichen Umfeld und der Erhaltung der Gehölze, wo möglich, notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2014

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DEMUTH (2019): Klima und Naturschutz Hand in Hand, Heft 6

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname ***wissenschaftlicher Artname***	**Status**	**Brutbestand BW**	**Ein-heit**	**Häufig-keits-klasse**	**Trend lang > 50 J.**	**Trend kurz 24 J.**	**RF / stabile Teilbst.**	**RLBW 2021**	**RLBW 2016**	**Kat.-änd.**	**Grund der Änd.**
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel *Turdus merula*	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze *Motacilla alba*	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buchfink Fringilla coelebs	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Haussperling *Passer domesticus*	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Kohlmeise Parus major	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Ringeltaube Columba palumbus	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Rotkehlchen Erithacus rubecula	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Mauersegler *Apus apus*	I	16.000-23.000	Pa.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Rabenkrähe *Corvus corone*	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Singdrossel *Turdus philomelos*	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Star *Sturnus vulgaris*	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	

Sraßentaube *Columbia livia*	I	30.000-50.000	Rev.	-	-	-					
Zilpzalp Phylloscopus collybita	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1:	**Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]**
Spalte 2:	**Status**
I	Etablierte einheimische Brutvogelart
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
Spalte 3:	**Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016**
Spalte 4:	**Einheit**
Hä.	Hähne
Ind.	Individuen
Pa.	Paare
Bp.	Brutpaare
Rev.	Reviere
Spalte 5:	**Häufigkietsklasse**
ex	ausgestorben oder verschollen
es	extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10
ss	sehr selten (Bestand 11 – 100)
s	selten (Bestand: 101 – 1.000)
mh	mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)
h	häufig (Bestand 10.001 – 100.000)
sh	sehr häufig (Bestand > 100.000)
?	Bestand unbekannt
Spalte 6:	**Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre**
(<)	deutlicher Rückgang
=	stabil
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
>	deutliche Zunahme
[>]	erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)
?	Langzeittrend unbekannt
**	neue Brutvogelart

Spalte 7:	**Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016**
↓↓↓	sehr starke Abnahme (> 50 %)
↓↓	starke Abnahme (> 20 %)
=	stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
≈	Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)
↑	deutliche Zunahme (> 25 %)
↑↑	starke Zunahme (> 50 %)
?	Kurzzeittrend unbekannt
Spalte 8:	**Risikofaktoren**
A	Enge Bindung an stärker abnehmende Arten
D	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)
F	Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich
I	Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)
M	Minimale überlebensfähige Populationgröße (MVP) ist bereits unterschritten
N	Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind
R	Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)
V	Verringerte genetische Vielfalt vermutet
W	Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)
	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen
Spalte 9:	**Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)**
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	Keine Gefährdungsbeurteilung

Spalte 10:	**Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]**
	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
Spalte 11:	**Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)**
--	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
=	keine Änderung der RLBW-Kategorie
+	keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 12	**Grund der Kategorieänderung**
Ke	Kenntniszuwachs
Me	Methodisch begründete Änderungen
Na	Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Re	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Ta	Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 13:	**Bemerkungen**
Spalte 14:	**Quelle für Brutnachweis**